
S 27 RA 5701/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 5701/00
Datum	03.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 29/04
Datum	29.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Der 1942 geborene Kläger lebt als österreichischer Staatsbürger in W. Er war nach dem Besuch der zweijährigen Handelsschule als Sekretär, Korrespondent, Assistent des Abteilungsleiters, kaufmännischer Angestellter im Außendienst, Disponent und Verkaufsleiter beschäftigt. Von 1971 bis 1992 arbeitete er unter Entrichtung von Pflichtbeiträgen zum österreichischen Rentenversicherungsträger als selbständiger Kaufmann (Handel mit Artikeln für Raumausstattung sowie Immobilienhandel). Für die Zeit danach weist der österreichische Versicherungsverlauf Beschäftigungszeiten nur noch von September 1994 bis Mai 1995 auf. Danach stand der Kläger von Dezember 1995 bis Oktober 1997 im Arbeitslosengeldbezug. Zur Beklagten entrichtete er für die Zeit von Januar 1963 bis Februar 1966 Pflichtbeiträge als kaufmännischer

Angestellter.

Im Oktober 1997 beantragte der Klager nach Abkommensrecht Erwerbsunfahigkeitspension bzw. Rente. Der sterreichische Versicherungsstrager gewahrte ihm nach vorangegangenem Klageverfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien durch Bescheide vom 26. November 1999 und 29. Januar 2000 ab November 1997 Erwerbsunfahigkeitspension. Die Beklagte stellte intern fest, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fur eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfahigkeit zwischenstaatlich erfullt seien, und lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 14. April 2000 aus medizinischen Grunden ab. Nach Auswertung der im Streitverfahren in Wien eingeholten Gutachten war sie zum Ergebnis gekommen, dass der Klager weder berufsunfahig noch erwerbsunfahig sei. Im bestatigenden Widerspruchsbescheid vom 14. September 2000 fahrte sie aus, nach den medizinischen Feststellungen reiche das Leistungsvermogen des Klagers noch aus, die wahrend des Erwerbslebens erlangten Kenntnisse und Fahigkeiten in vollschichtiger Beschaftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten.

Das dagegen angerufene Sozialgericht (SG) Berlin holte Befundberichte der behandelnden rzte ein. Der Internist Dr. D und der Lungenfacharzt Prof. Dr. B bescheinigten dem Klager, korperlich leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten zu konnen.

Der zum gerichtlichen Sachverstandigen ernannte Internist und Arbeitsmediziner Dr. F stellte nach Untersuchung des Klagers und Auswertung der Vorbefunde und Gutachten folgende Leiden fest: essentielle Hypertonie, chronisch obstruktive Atemwegserkrankung, Verdacht auf Sarkoidose bei mediastinaler und hilarer Lymphknotenvergroerung sowie interstitieller Lungenstrukturveranderung, Hiatushernie, Dickdarmdivertikulose mit intermittierender okkultur Blutung und rezidivierende Synkopen. Er kam zum Ergebnis, dass der Klager korperlich leichte ? gelegentlich auch mittelschwere ? Arbeiten ohne weitere korperliche und auch ohne seelische und geistige Einschrankungen noch unter den ublichen Arbeitsbedingungen verrichten konne. Arbeiten in standiger Nasse und Kalte bzw. unter dauernder bermaiger Staubbelastung seien allerdings auszuschlieen (Gutachten vom 14. August 2002).

Der Berufskundliche Dienst der Beklagten nahm dahin Stellung, dass dem Klager ein qualifizierter Berufsschutz zuzubilligen sei. Er sei der Gruppe mit dem Leitbild eines dreijahrig ausgebildeten Angestellten zuzuordnen. Somit konne er zumutbar auf Tatigkeiten seiner Gruppe verwiesen werden. Insoweit sei er noch in der Lage, leichte kaufmannische Innendiensttatigkeiten vollschichtig auszueben. Darber hinaus sei er aber auch auf Tatigkeiten der oberen Anlernenebene mit einer Ausbildungs- und Anlernzeit von 12 bis zu 24 Monaten verweisbar, z.B. auf eine Tatigkeit nach der Vergaltungsgruppe VIII BAT. Dazu gehorten u.a. die Tatigkeit eines Mitarbeiters in der Registratur in Behorden und vergleichbaren Institutionen. Diese Tatigkeit entspreche dem korperlichen Leistungsvermogen des Klagers. Seine Vorbildung mache es ihm auch moglich, sie nach einer dreimonatigen Einarbeitungszeit vollwertig zu verrichten. Eine

nennenswerte Zahl von Arbeitsstellen sei auf dem Arbeitsmarkt vorhanden.

Im Hinblick auf vom Klager vorgelegte aktuelle Arztberichte lie das SG von dem Internisten Dr. F noch ein Aktenlagegutachten erstatten. Er kam zum Ergebnis, dass sich gegenber der Beurteilung von Dr. F mit Ausnahme neu beschriebener Herzrhythmusstrungen keine wesentlichen nderungen erkennen lieen. Die Herzrhythmusstrungen des Klagers schrnkten die unter Bercksichtigung seines Bluthochdrucks und seiner Lungenerkrankung ohnehin nur noch fr krperlich leichte Ttigkeiten ausreichende Leistungsfhigkeit nicht weiter ein (Gutachten vom 12. August 2003).

Durch Gerichtsbescheid vom 3. Dezember 2003 wies das SG die Klage ab. Der Klager habe keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs? bzw. Erwerbsunfhigkeit. Das SG folgte den Ergebnissen der berufskundlichen und medizinischen Ermittlungen im Streitverfahren. Danach sei der Klager weder berufsunfhig noch erwerbsunfhig.

Mit der Berufung macht der Klager geltend, die von ihm beigefgten neuen Unterlagen belegten, dass er in regelmigen Abstnden Ohnmachtsanflle erleide. Diese htten unmittelbar mit der Funktion seiner Lunge zu tun, wegen welcher er ja in sterreich als arbeitsunfhig in Pension geschickt worden sei. Er habe versucht, trotz seiner Krankheit geringfgige Beschftigungen anzunehmen. Jedes Mal, wenn er einen Ohnmachtsanfall erlitten habe, sei ihm sofort gekndigt worden. Inzwischen nehme ihn aufgrund seiner Diagnosen niemand mehr. Er knne auch nicht mehr arbeiten, da das fr seine Symptome zu gefhrlich wre.

Der Klager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 2003 sowie den Bescheid vom 14. April 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem frhestmglichen Zeitpunkt Rente wegen Erwerbsunfhigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfhigkeit zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend. Die in der Berufungsbegrndung angefhrten Ohnmachtsanflle seien bei den letzten Begutachtungen bercksichtigt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlielich der Akte des SG ? [S 27 RA 5701/00](#) ?) und der Rentenakten der

Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger keine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 43](#) und [44](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der hier maßgeblichen bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.) zusteht.

Dabei kann dahinstehen, ob der Anspruch nicht schon daran scheitert, dass es an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – nämlich drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls ([Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2](#), [44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) a.F.) fehlt. Die Beklagte hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen zwar nach zwischenstaatlichem Recht angenommen, jedoch ohne Begründung. Nach dem vorliegenden österreichischen Versicherungsverlauf ist die Annahme der Beklagten für das Gericht nicht nachvollziehbar. Doch kann das dahinstehen.

Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig im Sinne der [Â§ 43 Abs. 2](#), [44 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. ist, weil er jedenfalls körperlich leichte Arbeiten, etwa im Probereich einer Handelsfirma oder als Mitarbeiter in einer Registratur in Behörden und vergleichbaren Institutionen, noch vollschichtig verrichten kann. Der Senat nimmt auf die diesbezüglichen, nicht zu beanstandenden Ausführungen des SG Bezug und sieht insoweit gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Das Berufungsvorbringen ist nicht geeignet, zu einem anderen, für den Kläger günstigeren Ergebnis zu gelangen.

Nach den überzeugenden Gutachten von Dr. F und Dr. F hindern die rezidivierenden Synkopen (Ohnmachtsanfälle) den Kläger nicht an der vollschichtigen Ausübung einer leichten Tätigkeit. Dies hängt damit zusammen, dass die Synkopen sich zwar wiederholen, aber regelmäßig nur in größeren zeitlichen Abständen von mindestens mehreren Monaten bis zu einem Jahr. Lediglich im Jahr 2003 kam es einmal zur Wiederholung der Synkopen im Monatsabstand. Insgesamt sind Synkopen (je einmal) im Mai und Dezember 2001, im April 2002 und im Mai und Juni 2003 aktenkundig. Nach den mit der Berufung eingereichten Unterlagen kann allenfalls eine weitere Synkope im Februar 2004 vermutet werden. Weitere Synkopen im Laufe des Jahres 2004 hat der Kläger weder belegt noch auch nur vorgetragen. Bemerkenswert erscheint, dass im neu vorgelegten Untersuchungsbericht des Lungenfacharztes Dr. K vom 30. Januar 2004 die Diagnose "rezidivierende Synkopen" nicht aufgeführt ist.

Im Übrigen mag es – wie der Kläger vorträgt – zwar zutreffen, dass die

Ohnmachtsanfälle unmittelbar mit der Funktion seiner Lunge zu tun haben. Nicht richtig ist jedoch, dass er wegen der (herabgesetzten) Funktion seiner Lunge in Österreich als arbeitsunfähig in Frühpension geschickt worden sei. Nicht das Gutachten des Lungenfacharztes Dr. K vom 5. Oktober/24. November 1998 hat zur Berentung geführt, sondern das Gutachten des Internisten Dr. P vom 13. Januar 1999. Dieser hatte u.a. eine Herzmuskelschwäche, Herzerweiterung und Herzschwäche diagnostiziert und gemeint, der Kläger könne deshalb keine Arbeiten unter besonderem Zeitdruck mehr verrichten. Der berufskundliche Sachverständige in Österreich hatte dazu ausgeführt, bei allen in Betracht zu ziehenden Verweisungstätigkeiten sei mit phasenhaft auftretendem besonderen Zeitdruck zu rechnen, so dass rein fachbezogen keine weiteren Verweisungsberufe namhaft gemacht werden könnten. Auf der Grundlage dieser Ausführungen hatte das Arbeits- und Sozialgericht Wien dem Kläger die Erwerbsunfähigkeitspension zugesprochen.

Demgegenüber schloss der kardiologisch besonders ausgewiesene gerichtliche Sachverständige Dr. F die vorgenannten Herzleiden "mit Sicherheit" aus. Dr. F folgte dem auf der Grundlage der vorliegenden medizinischen Befunde und bestätigte lediglich zwischenzeitlich aufgetretene Herzrhythmusstörungen, denen er in Ansehung der ohnehin vorliegenden Leiden bezüglich des Leistungsvermögens im Erwerbsleben aber kein eigenständiges Gewicht beimä. Allerdings meint auch Dr. F dass der Kläger nicht unter Zeitdruck arbeiten sollte. Damit will er jedoch ? entsprechend der Fragestellung ? lediglich Arbeiten ausschließen, die wesensmäßig (und insofern ständig) mit Zeitdruck verbunden sind, wie etwa Akkord- und Fließbandarbeit. Auf die dem Kläger zumutbaren Verweisungstätigkeiten, wie sie das SG zutreffend benannt hat, trifft das nicht zu.

Soweit der Kläger ferner geltend macht, jedes Mal, wenn er während seiner geringfügigen Beschäftigungen einen Ohnmachtsanfall erlitten habe, sofort gekündigt worden zu sein, ist dies schwer nachvollziehbar. Sollten die Kündigungen wirklich wegen seiner gelegentlichen Ohnmachtsanfälle ausgesprochen worden sein, so wäre dies zu Unrecht geschehen, was nicht zu Lasten der Beklagten gehen kann. Plausibel und gerechtfertigt wären solche Kündigungen nur gewesen, wenn es sich um Beschäftigungen gehandelt hätte, die mit auch nur gelegentlich auftretenden Ohnmachtsanfällen unvereinbar sind, wie etwa mit dem Steuern eines Pkw verbundene Tätigkeiten. Solche Tätigkeiten hatte Dr. F wegen der berichteten Synkopen ausdrücklich ausgeschlossen.

Wenn der Kläger schließlich zu bedenken gibt, dass er auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen mehr habe, so fällt dies angesichts seiner noch vollschichtigen Einsatzfähigkeit nicht in den Risikobereich der Rentenversicherung.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024